

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie des § 81 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 729), hat die Stadtverordnetenversammlung am xxx folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Informationsfreiheitssatzung) vom 8. März 2022 sowie zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden (Verwaltungskostensatzung) vom 1. März 2007**

**Artikel 1**

Die Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Informationsfreiheitssatzung) vom 8. März 2022, veröffentlicht am 25. Mai 2022 im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2  
Kosten**

Für den Zugang zu amtlichen Informationen der Landeshauptstadt Wiesbaden werden Kosten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden (Verwaltungskostensatzung) erhoben.“

2. Der bisherige § 2 wird zu § 3.

**Artikel 2**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden (Verwaltungskostensatzung) vom 1. März 2007, veröffentlicht am 14. März 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

Dem Abschnitt II des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden wird folgende Nummer 8 angefügt:

**„8. Informationsfreiheit**

- 8.1 Amtshandlungen aufgrund der Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Informationsfreiheitssatzung)
  - 8.1.1 Bei Amtshandlungen aufgrund der Informationsfreiheitssatzung werden

Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Abschnitt I dieses Kostenverzeichnisses erhoben.

- 8.1.2 Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei. § 6 dieser Satzung findet mit Ausnahme des Abs. 1 Nr. 6 und des Abs. 5 keine Anwendung. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellenden Personen dadurch nicht von der Geltendmachung ihrer Informationsansprüche abgehalten werden.“

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister